

Friedhofsordnung



für die

Evangelische Kirchengemeinde Horn

in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horn, welcher die Flur VR224, Flurstück 188/3 in der Gemarkung Horn-Lehe in Größe von 6819 m² umfasst, ist Eigentum dieser Gemeinde und auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um einen Kirchhof. Er dient, soweit es die beschränkten Platzverhältnisse zulassen, der Beisetzung der Glieder der Kirchengemeinde Horn (im Folgenden Kirchengemeinde genannt), der Andreaskirche und der kath. Gemeinde St. Katharina sowie derjenigen Personen, die Anrecht auf Nutzung einer Grabstelle haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Geistlichen der Kirchengemeinde.

§ 2

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand. Er überträgt die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte einem Ausschuss (Friedhofsausschuss), bestehend aus fünf Mitgliedern, davon je ein Mitglied des Konvents und des Kirchenvorstands, und drei weiteren vom Kirchenvorstand eingesetzten Mitgliedern. Der Kirchenvorstand kann eine/n Friedhofsverwalter/in einsetzen.
- (2) Den Vorsitz führt ein/e vom Ausschuss gewählte/r Sprecher/in. Der Ausschuss ist dem Kirchenvorstand verantwortlich.
- (3) Der Friedhofsausschuss kann mit der Ausführung von Arbeiten, die der Kirchengemeinde nach dieser Friedhofsordnung obliegen, Dienstleister beauftragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober von 8.00 Uhr morgens bis zur Dunkelheit, in den Monaten November bis März von 9.00 Uhr vormittags bis zur Dunkelheit geöffnet. Kinder unter 6 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Zusätzlich richten sich die Öffnungszeiten nach denen der Kirche.
- (2) Die Besucher/innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Alle Handlungen auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Das Amtieren auf dem Friedhof und die Leitung der Bestattungen obliegt den Geistlichen der Kirchengemeinde.
- (3) Andere Geistliche haben zur amtlichen Mitwirkung bei einer Bestattungsfeier die Genehmigung der Geistlichen der Kirchengemeinde einzuholen.
- (4) Andere Redner/innen dürfen bei Bestattungen nur nach vorheriger Absprache mit den Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof tätig werden. Bei wiederholtem Handeln auf dem Friedhof ohne Genehmigung behält es sich der Friedhofsausschuss vor, den Redner/die Rednerin mit einem Verbot für Handlungen auf dem Friedhof zu belegen.
- (5) Die Benutzung der Orgel ist nur bei kirchlichen Bestattungen erlaubt.

§ 5

- (1) Auf dem Friedhof sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Untersagt ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von dem/der Friedhofsverwalter/in erteilt ist;
 - b) jegliches Lärmen;
 - c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - e) das Ablegen von Abraum (Kränze, Blumen und dergleichen) außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - f) das unbefugte Abreißen von Blumen und Wegnahme anderer Gegenstände von Gräbern oder sonstigen Anlagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Die vom Standesamt auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalles in das standesamtliche Register sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen sind vor der Trauerfeier bei einem/einer der für die Kirchengemeinde zuständigen Geistlichen/der Friedhofsverwaltung einzureichen. Tag und Stunde der Beerdigung werden in Absprache mit dem/der Geistlichen der Kirchengemeinde und dem/der Friedhofsverwalter/in festgesetzt. Die erfolgte Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung in das digitale Grabstellenverzeichnis eingetragen.

§ 7

- (1) Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an ohne Grabhügel beträgt 200 cm.
- (2) Der Aushub und das Verschließen von Gräbern obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.

§ 8

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erwachsenen- und Kindergräber bei einer Sargbestattung 30 Jahre und bei einer Urnenbestattung 25 Jahre.
- (2) Über die Wiederbelegung der Grabstellen entscheidet im Zweifelsfalle der Friedhofsausschuss.

IV. Grabstellen

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Grabstellen werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber für Erdbestattung
 - b) Familiengräber für Erdbestattung und Urnen
 - c) Urnengräber
 - d) Einzel-Grabstellen in einheitlich gestalteten Grabanlagen

§ 10

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahren.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
 - Länge: 120 cm
 - Breite: 60 cm
 - Abstand: 30 cm
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahren:
 - Länge: 210 cm

- Breite: 90 cm
- Abstand: 30 cm

(3) Familiengräber sind verbundene Einzelgräber.

(4) Folgende einheitlich gestaltete Grabanlagen mit Einzel-Grabstellen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit werden eingerichtet:

- a) Urnengarten
- b) Grabanlage „Sternenkinder“ für nicht lebend geborene Kinder
- c) Grabanlage für Sozialbestattungen

§ 11

(1) Es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Umbettungen sind ausschließlich bei Urnen zulässig, jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

(3) Umbettungen sind nur mit Zustimmung der Geistlichen der Kirchengemeinde zulässig.

(4) Umbettungen werden ausschließlich von der Kirchengemeinde vorgenommen. Für die vom Nutzungsberechtigten beantragte Umbettung wird eine Gebühr erhoben.

§ 12

(1) Die Grabstellen sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gemäß § 24 gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, kann das Nutzungsrecht gemäß § 16 entzogen werden. Nach Entziehung des Nutzungsrechts ist die Grabstelle von dem/der Nutzungsberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in abzuräumen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, wird das Grab auf Kosten

des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und hergerichtet. Dabei entfernte Grabmäler usw. gehen dann in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

- (2) Einheitlich gestaltete Grabanlagen werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde hergerichtet, unterhalten und gepflegt, um das vorgegebene einheitliche Erscheinungsbild der jeweiligen Grabanlage zu gewährleisten. Dies umfasst die Anlage der Grabstätte (z. B. Grabeinfassung, gestalterische Objekte) sowie die gärtnerische Gestaltung und Pflege entsprechend der für die jeweilige Grabanlage festgelegten Gesamtgestaltung. Die Anlage der Grabstelle sowie Bepflanzung und Pflege durch die Nutzungsberechtigten entfällt. Für Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und dergleichen ist eine Stelle ausgewiesen.
- (3) Ebenso werden die für die jeweilige Grabanlage vorgesehenen einheitlichen zentralen Grabmale oder Einzel-Grabplatten ausschließlich von der Kirchengemeinde beschafft, aufgestellt und beschriftet. Individuelle Zusätze sind nicht zulässig.
- (4) Soweit die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätte nach den vorstehenden Absätzen der Kirchengemeinde vorbehalten sind, entfallen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Nutzungsberechtigten aus den Abschnitten V und VI der Friedhofsordnung.
- (5) Über die Wiederbelegung von Grabstellen im Urnengarten und Grabstellen für „Sternenkinder“ bzw. Sozialbestattungen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsausschuss.

§ 13

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung erworben. Der Erwerb des Nutzungsrechts wird in das digitale

Grabstellenverzeichnis eingetragen. Über den Erwerb wird ein Grabdokument ausgestellt. Die Ausübung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die berechtigte Person im digitalen Grabstellenverzeichnis eingetragen ist. Das Nutzungsrecht wird auf 30 Jahre bei Sargbestattungen und auf 25 Jahre bei Urnenbestattungen festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art der Bestattung.

- (2) In den Familiengräbern können der/die Erwerber/in und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten, eingetragene/r Lebenspartner/in;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
 - c) Ehegatten, eingetragene/r Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Die Grabstelle muss spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch wenn noch nicht darin beigesetzt worden ist, gemäß § 24 gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Dabei können die Berechtigten im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an außenliegenden Grabstellen verzichten. Für die Teilung von Grabstellen wird eine Gebühr erhoben. Für die entsprechende Verkleinerung der Grabeinfassung hat der/die Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsausschuss über die Grabstellen anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung in dem Gemeindeblatt der Evangelischen Kirchengemeinde Horn hingewiesen werden.

- (5) Die Ruhefrist verlängert sich, je nach Bestattungsart (§ 9 Abs. 2 a-d), mit jeder Bestattung auf die entsprechende Zeitdauer (§ 13 Abs. 1). Die Gebühr für das Nutzungsrecht ist in entsprechender Höhe zusammen mit der Bestattungsgebühr zu zahlen. Bereits gezahlte Gebühren für bestehende Nutzungsrechte werden bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 14

- (1) Das Nutzungsrecht kann vom Friedhofsausschuss auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten auf eine/n seiner/ihrer Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht
- a) ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten bzw. den/die überlebende/n eingetragene/n Lebenspartner/in über.
 - b) Hinterlässt der/die Nutzungsberechtigte keinen Ehegatten bzw. keine/n eingetragene/n Lebenspartner/in oder ist diese/r durch Gesetz oder Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht auf Antrag einem/einer erbberechtigten Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 zu übertragen, soweit nicht der/die Nutzungsberechtigte durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt hat.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Friedhofsausschuss die Übertragung des Nutzungsrechts auch auf andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen zulassen.

§ 15

- (1) Der Übergang des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im digitalen Grabstellenverzeichnis wirksam. Bei der Antragstellung ist das Grabdokument vorzulegen.

- (2) Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
- (3) Ist der/die Nutzungsberechtigte ein überlebender Ehegatte bzw. ein/e überlebende/r eingetragene/r Lebenspartner/in, erfolgt die Umschreibung gebührenfrei.
- (4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 b ist die Umschreibung innerhalb eines Jahres nach dem Tode des/der Nutzungsberechtigten zu beantragen. Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der/die die Umschreibung Beantragende das Grabdokument vorlegt und nachweist, dass er/sie zu den in § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Friedhofsordnung bezeichneten Personen gehört. Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Erbberechtigung zu verlangen.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Tode des/der Nutzungsberechtigten beantragt wird. Der Friedhofsausschuss kann in besonderen Fällen Fristverlängerung gewähren.

§ 16

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstellen mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (2) In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in dem Gemeindeblatt gemäß § 13 Abs. 4 letzter Satz.

§ 17

Urnen können auf oder in einem schon vorhandenen Einzelgrab oder Familiengrab des Ehegatten, des/der eingetragenen Lebenspartners/in oder eines/einer anderen Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 beigesetzt werden.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 18

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses gestattet. Sofern sie ohne Genehmigung errichtet wurden, können sie auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Neue Grabsteine und Grabeinfassungen sollen aus fairem Handel stammen.
- (3) Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (4) Liegende Grabsteine dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche bedecken.

§ 19

Die Genehmigung des Friedhofsausschusses ist rechtzeitig unter Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung bzw. den Anordnungen des Friedhofsausschusses entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

§ 21

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 22

- (1) Die in § 18 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts ist die Grabstelle von dem/der Nutzungsberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in abzuräumen.
- (3) Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, wird das Grab auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten“ oder „dessen/deren Rechtsnachfolger/in“ von der Kirchengemeinde abgeräumt. Dabei entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsausschusses im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Konservator/in. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden herausragen. Holzgrabmäler müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Metallstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für allen Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bei Familiengräbern kann vor Genehmigung der Anlage der Grabstelle die Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.
- (2) Eine Bekiesung ist nicht gestattet. Auf vorherigen Antrag kann der Friedhofsausschuss im Ausnahmefall so genannte Trittbrechen genehmigen. Eine Bekiesung, die ohne Genehmigung aufgebracht wurde, ist nach Aufforderung durch den Friedhofsausschuss von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Wird der Aufforderung nach Fristsetzung nicht nachgekommen, veranlasst der Friedhofsausschuss die Entfernung des Kiesel auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie dürfen eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm

sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch übereinstimmen muss. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Glasplatten und dergleichen sind nicht zulässig. Grabeinfassungen aus Metall fallen nicht unter das Verbot, wenn sie nur als Halt des Grabhügels dienen und durch die Bepflanzung verdeckt werden.

- (4) Zur Bepflanzung der Grabstellen sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses gepflanzt, verändert oder beseitigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vom Friedhofsausschuss bestimmten Platz zu bringen. Geschieht dies auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch den Friedhofsausschuss nicht, so werden sie durch den/die Friedhofsverwalter/in auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt.
- (6) Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.

VII. Listenführung und Gebühren

§ 25

Der Friedhofsausschuss führt ein digitales Grabstellenverzeichnis. Er verwahrt die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

§ 26

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden, vom Konvent der Kirchengemeinde beschlossenen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

- (2) Unterliegt die in der Gebührenordnung ausgewiesene Leistung der Umsatzsteuer, kann diese der Gebühr hinzugerechnet werden.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

- (1) Die vorstehende Fassung der Friedhofsordnung wurde vom Konvent der Evangelischen Kirchengemeinde Horn am 23. November 2022 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 13. Dezember 2022 genehmigt.
- (2) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter der Adresse www.kirche-bremen.de/hom bekannt gemacht.
Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in den Tageszeitungen („Weser Kurier“ / „Bremer Nachrichten“) hingewiesen.
Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann im Büro der Kirchengemeinde (Horner Heerstr. 28, 28359 Bremen) eingesehen und ausgehändigt werden.
- (3) Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle für das Begräbniswesen auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horn bisher erlassenen Bestimmungen unwirksam.

Gebührenordnung in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung

1) Grabstellengebühren

- a) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 30 Jahre
für eine Erdbestattungsgrabstelle (2 qm) 1.000,00 €
- Erwerb des Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 30 Jahre für mehrere nebeneinander liegender Grabstellen (Familiengrabstelle):
Die Gebühr entspricht der Anzahl der Erdbestattungsgrabstellen.
- b) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 25 Jahre
für eine Urnengrabstelle (1 qm) 500,00 €
- c) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 25 Jahre
für eine Einzel-Urnengrabstelle im Urnengarten 1.900,00 €
- d) Erwerb des Nutzungsrechts (Neuerwerb) über 30 Jahre
für eine Grabstelle für nicht lebend geborene Kinder 500,00 €

2) Verlängerung des Nutzungsrechts

- a) für eine Erdgrabstelle über 30 Jahre 780,00 €
- b) für eine Urnengrabstelle über 25 Jahre 375,00 €
- c) Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann auch für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen; die Gebühren reduzieren sich entsprechend.
- d) für eine Einzel-Urnengrabstelle im Urnengarten pro Jahr 76,00 €

3) Bestattungsgebühren

- a) Sargbestattung von Personen über 5 Jahre 1350,00 €

Für einen Mehraufwand, der von der Bestattungsgebühr nicht abgedeckt ist (beim Grabverbau und Grabaushub oder durch notwendiges Abheben und Wiederaufstellen eines benachbarten Grabmales) wird eine Erschwerniszulage erhoben.

Gebühren der Erschwerniszulage:

Stufe I (erschwerte oberirdische Arbeiten z.B. Grabmale ab- und wieder aufbauen) 200,00 €

Stufe II (erschwerter Aushub, z.B. durch Mauerwerk...) 300,00 €

Stufe III (erschwerter Aushub z.B. durch nicht vergangene Särge...) 500,00 €

- b) Sargbestattung von Kindern bis 5 Jahre 500,00 €

- c) Urnenbestattungen 375,00 €

- d) Urnenbestattungen, im Urnengarten 375,00 €

- e) Umbettung einer Urne (zzgl. der Gebühr für die Urnenbestattung) 225,00 €

4) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Namensumschreibungen | 35,00 € |
| b) Bearbeitungsgebühr für Teilungen von Familien-
grabstellen (Änderung der Grabeinfassung durch
die Nutzungsberechtigten) | 100,00 € |

Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

5) Für die Nutzung der Kirche wird keine Gebühr erhoben.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Friedhofsgebührenordnung wurde vom Konvent der Evangelischen Kirchengemeinde Horn am 23. November 2022 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 13. Dezember 2022 genehmigt.